

# **Koalitionsvertrag zur Bildung des Allgemeinen Studierendenausschusses des 47. Studierendenparlamentes der Ruhr-Universität Bochum**

Nach den Wahlen zum 47. Studierendenparlament haben wir,

die Liste der Naturwissenschaftler und Ingenieure Bochum,  
die Juso-Hochschulgruppe Bochum,  
die Internationale Liste,

die Liste der Geistes-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften Bochum,  
die Liste ReWi – Studierende der Rechtswissenschaften und  
die Piraten – Hochschulgruppe Bochum – RUB-Piraten

den Wählerinnenauftrag zur Bildung einer Koalition und des AStA angenommen und den folgenden Koalitionsvertrag geschlossen.

## Präambel

Dieser Vertrag bildet die Grundlage eines partizipativ-studierendennahen, linken, säkularen, emanzipativen und pluralistischen AStA, mit dem Ziel der sozialen, ökologischen, demokratisch-zukunftsfähigen und offenen Ruhr-Universität Bochum. Den Fokus unserer Arbeit wollen wir darauf legen, die Rechte der Studierenden zu erweitern und aktiv zu verteidigen. Darüber hinaus wollen wir die zu bewältigenden Herausforderungen im Interesse der Studierenden aktiv und kritisch begleiten, und auch anderweitige thematische Fragestellungen aufwerfen und ihnen entschlossen nachgehen.

Vor dem Hintergrund einer sich internationalisierenden und der Zukunft zustrebenden Universität, muss der AStA in Zusammenarbeit mit dieser die Studierenden allgemein und politisch ausgeglichen informieren. Damit wollen wir darauf hinwirken, allen Mitgliedern der Studierendenschaft die Möglichkeit zu geben, an der gesellschaftlichen Weiterentwicklung teilzuhaben. Insbesondere wollen wir eine Atmosphäre der freiheitlichen Entfaltung und Gleichwertigkeit aller Menschen schaffen. Insofern ist es unser Ziel, durch Aufklärung und Weiterbildung gegen faschistisches und diskriminierendes Gedankengut vorzugehen. Wir unterstützen daher die Bemühungen, ein breites Bündnis für „RUB bekennt Farbe“ aufzubauen.

Die zunehmende Digitalisierung und Informationsfreiheit innerhalb der Gesellschaft muss der AStA aufgreifen und sich eine transparente, verständliche und integrative Selbstauffassung zu eigen machen. Deshalb wird sich unser AStA an dem zu erarbeitenden Arbeitsprogramm nicht nur am Ende der Legislaturperiode messen lassen, sondern regelmäßig im Verlauf seiner Amtszeit über seine bisher geleistete Arbeit berichten.

Unser AStA sieht sich in der Verantwortung, den verschiedenen Lebenssituationen der Studierenden zu begegnen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Wir verstehen den AStA als Schnittstelle der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum und sind offen für Kooperationen zwischen dieser und gesellschaftlichen Akteurinnen.

Wir erkennen die Erfolge des AStA des 46. Studierendenparlaments an, greifen die von ihm angestoßenen Projekte auf und bemühen uns um eine adäquate und ergebnisorientierte Fortsetzung.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Kapitel 1 – Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Vertragspartnerinnen	3
§ 2 Bestandteile	3
§ 3 Aufwandsentschädigungen	3
<b>Kapitel 2 – AStA-Struktur</b>	<b>4</b>
§ 4 AStA-Vorstand	4
§ 5 AStA-Sitzung	4
§ 6 Referate	4
<b>Kapitel 3 – Referate</b>	<b>5</b>
§ 7 Allgemeines	5
§ 8 AStA-Vorsitz	5
§ 9 Finanzreferat	5
§ 10 Referat für Öffentlichkeitsarbeit	5
§ 11 Referat für Kultur, Sport und Internationalismus	6
§ 12 Referat für Service	6
§ 13 Referat für Infrastruktur und Ökologie	6
§ 14 Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik	7
§ 15 Referat für politische Bildung	8
<b>Kapitel 4 – Wirtschaftsbetriebe des AStA</b>	<b>8</b>
§ 16 Allgemeines	8
§ 17 KulturCafé	8
§ 18 Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung	9
§ 19 Druckbetriebe	9
<b>Kapitel 5 – Förderungen</b>	<b>9</b>
§ 20 Studentische Senatsfraktion	9
§ 21 Fachschaften und FSVK	9
§ 22 Beratungsangebot	10
§ 23 Initiativen	10
§ 24 Autonome Referate	10
§ 25 Wohnheimrunde	10
<b>Kapitel 6 – Geschäftsordnung und Satzungsreform</b>	<b>10</b>
§ 26 Geschäftsordnung	10
§ 27 Satzungsreform	10
<b>Kapitel 7 – Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 28 Gleichstellung	11
§ 29 Veröffentlichung	11
§ 30 Vertragsänderungen	11
§ 31 Inkrafttreten	11
§ 32 Gültigkeit	11

# Kapitel 1 – Allgemeines

## § 1 Vertragspartnerinnen

- I. Die Vertragspartnerinnen sind
  1. die Liste der Naturwissenschaftler und Ingenieure Bochum, im folgenden NAWI genannt,
  2. die Juso-Hochschulgruppe Bochum, im folgenden Jusos genannt,
  3. die Internationale Liste, im folgenden IL genannt,
  4. die Liste der Geistes-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften Bochum, im folgenden GEWI genannt,
  5. die Piraten – Hochschulgruppe Bochum – RUB-Piraten, im folgenden RUB-Piraten genannt und
  6. die Liste ReWi – Studierende der Rechtswissenschaften, im folgenden ReWi genannt.
- II. Sie schließen diesen Vertrag, um den Allgemeinen Studierendenausschuss des 47. Studierendenparlamentes an der Ruhr-Universität Bochum zu bilden.

## § 2 Bestandteile

Neben diesem Vertrag sind

1. die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  2. die Richtlinie über die Förderung von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten des Allgemeinen Studierendenausschusses
- wie Bestandteile dieses Vertrages zu behandeln.

## § 3 Aufwandsentschädigungen

- I. Die Mitglieder des AStA erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
  - II. Die Aufwandsentschädigungen werden im Nettobetrag wie folgt bemessen:
    1. Eine volle Aufwandsentschädigung beträgt 670,00 € monatlich.
    2. Drei Viertel einer Aufwandsentschädigung entsprechen 502,50 € monatlich.
    3. Zwei Drittel einer Aufwandsentschädigung entsprechen 446,66 € monatlich.
    4. Die Hälfte einer Aufwandsentschädigung entspricht 335,00 € monatlich.
    5. Ein Drittel einer Aufwandsentschädigung entspricht 223,33 € monatlich.
    6. Ein Viertel einer Aufwandsentschädigung entspricht 167,50 € monatlich.
  - III. Jede Liste erhält ein festes Kontingent an Aufwandsentschädigungen, dieses bemisst sich wie folgt:
    1. die NAWI erhält 6,25 Aufwandsentschädigungen,
    2. die Jusos erhalten 3,5 Aufwandsentschädigungen,
    3. die IL erhält 1,75 Aufwandsentschädigungen,
    4. die GEWI erhält 1,75 Aufwandsentschädigungen,
    5. die ReWi erhält 0,75 Aufwandsentschädigungen und
    6. die RUB-Piraten erhalten 0,75 Aufwandsentschädigungen.
- Somit ergeben sich für den gesamten AStA 14,75 Aufwandsentschädigungen, bzw. 9882,50 € monatlich.

## **Kapitel 2 – AStA-Struktur**

### **§ 4 AStA-Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus:
  1. der Vorsitzenden, welche durch die NAWI gestellt wird,
  2. der Finanzreferentin, welche durch die NAWI gestellt wird,
  3. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, welche durch die Jusos gestellt werden,
  4. einer stellvertretenden Vorsitzenden, welche durch die IL gestellt wird,
  5. einer stellvertretenden Vorsitzenden, welche durch die GEWI gestellt wird,
  6. einer stellvertretenden Vorsitzenden, welche durch die ReWi gestellt wird, sowie
  7. einer stellvertretenden Vorsitzenden, welche durch die RUB-Piraten gestellt wird.
- II. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der AStA-Vorsitzenden durch das Studierendenparlament gewählt.
- III. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

### **§ 5 AStA-Sitzung**

- I. Die AStA-Sitzung ist das höchste beschlussfassende Gremium des AStA. Sie trifft alle Beschlüsse. Davon ausgenommen sind
  1. Personalentscheidungen welche durch die ihnen eigene Natur vom AStA-Vorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen und
  2. dringende Entscheidungen mit einem Gegenwert von bis zu 500 Euro, in der vorlesungsfreien Zeit bis zu 750 Euro, die vom Vorstand beschlossen werden können.
- II. Die AStA-Sitzung besteht aus allen Referentinnen des AStA und findet öffentlich statt.
- III. Die AStA-Referentinnen werden durch die AStA-Vorsitzende benannt und durch das Studierendenparlament bestätigt.
- IV. Mit beratender Stimme können in öffentlicher Sitzung
  1. die Sprecherin der studentischen Senatsfraktion,
  2. eine Vertreterin der FachschaftsvertreterInnenkonferenz,
  3. die Sprecherin des Studierendenparlamentes,
  4. eine Vertreterin der in den Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerkes entsandten studentischen Vertreterinnen,
  5. eine Vertreterin für jedes an der RUB bestehende autonome Referat und
  6. eine Vertreterin der Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierenderan den AStA-Sitzungen teilnehmen.
- V. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

### **§ 6 Referate**

Neben dem Vorsitz und dem Finanzreferat besteht der AStA aus

1. dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
2. dem Referat für Kultur, Sport und Internationalismus,
3. dem Referat für Service,
4. dem Referat für Infrastruktur und Ökologie,
5. dem Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik und
6. dem Referat für politische Bildung.

## **Kapitel 3 – Referate**

### **§ 7 Allgemeines**

- I. Die Referentinnen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr.
- II. Die Referentinnen unterstützen sich gegenseitig in ihrer Arbeit. Wenn eine Aufgabe die personellen Möglichkeiten des zuständigen Referates übersteigt, sind die anderen Referate zur Mithilfe verpflichtet (insbesondere Ersti-Begrüßung, Ferienöffnungszeit, Campusfest, RUB bekennt Farbe)
- III. Jede Referentin ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben zu übernehmen.
- IV. Jede Referentin kann nur einem Referat zugeordnet sein.
- V. Die Teilnahme an der AStA-Sitzung ist für Referentinnen verpflichtend.
- VI. Alle Referate erstellen einen zu veröffentlichenden monatlichen Bericht ihrer Arbeit.
- VII. Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine gemeinsame Klausurtagung aller Referentinnen statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- VIII. Die Referentinnen tauschen sich über ihre Urlaubspläne aus, um die fortlaufende Arbeit des AStA zu gewährleisten.
- IX. Die Nummerierung der Ziele der einzelnen Referate stellt keine Priorisierung dar.

### **§ 8 AStA-Vorsitz**

- I. Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des AStA und vertritt ihn in Absprache mit dem übrigen AStA-Vorstand nach außen.
- II. Die Vorsitzende übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft und das Hausrecht in den Räumlichkeiten des AStA aus.

### **§ 9 Finanzreferat**

- I. Die Finanzreferentin nimmt die gesetzlichen Aufgaben der Finanzreferentin wahr.
- II. Sie legt gegenüber der Studierendenschaft regelmäßig in verständlicher und aufbereiteter Weise Rechenschaft über ihre Arbeit ab.

### **§ 10 Referat für Öffentlichkeitsarbeit**

- I. Das Referat für Öffentlichkeitsarbeit
  1. bereitet die Arbeit des AStA für die Öffentlichkeit, insbesondere die Studierendenschaft und die Presse, auf,
  2. pflegt die Präsenz des AStA im Internet (Homepage, Twitter, Facebook),
  3. informiert die Studierendenschaft,
  4. ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und beantwortet Fragen,
  5. koordiniert die Arbeit der Honorarkräfte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Campus,
  6. fungiert als Schnittstelle zwischen studentischen Initiativen und dem AStA und
  7. ist zuständig für die Veröffentlichung der Protokolle, Berichte und Initiativenförderung des AStA.
- II. Konkrete Ziele für die Legislaturperiode sind:
  1. Die Präsenz des AStA auf dem Campus zu stärken und die digitalen Informationsangebote auf dem Campus zu verbessern.
  2. Die Internetpräsenz des AStA noch interaktiver zu gestalten (u.a. Onlinebefragungen der Studierenden zu relevanten Themen).

3. Die Zusammenarbeit mit anderen Informationsanbietern, insbesondere mit dem Dezernat 8 – Hochschulkommunikation –, zu intensivieren.
4. Eine aktivere Pressearbeit zu etablieren.
5. Die Situation um die AStA-Werbeflächen auf dem Campus, insbesondere im Hinblick auf die (kommerzielle) Fremdnutzung, zu verbessern.

## **§ 11 Referat für Kultur, Sport und Internationalismus**

- I. Das Referat für Kultur, Sport und Internationalismus
  1. fördert in Zusammenarbeit mit den Studierenden und Initiativen des Campus die kulturelle, sportliche und internationale Vielfalt des Lebensraums der Ruhr-Universität Bochum,
  2. schafft verschiedene kulturelle, sportliche und populärwissenschaftliche Angebote für die Studierendenschaft,
  3. hält den Kontakt zu den kulturellen Instituten des Campus und der Stadt Bochum,
  4. beteiligt sich an der Planung und Verbesserung der Veranstaltungen des KulturCafés,
  5. führt Veranstaltungen in Campusnähe durch,
  6. organisiert kulturelle und politisch internationale Seminare und Veranstaltungen.
- II. Konkrete Ziele für diese Legislaturperiode sind:
  1. Das Campusfest und die Extraschicht mitzugestalten,
  2. Sportturniere, insbesondere den RUB-Cup, für die Studierende zu organisieren,
  3. interkulturelle Veranstaltungen (insbesondere die internationalen Tage und das interkulturelle Abendessen) durchzuführen und
  4. Konzerte, Poetry- und Science-Slams, Lesungen sowie Ausstellungen zu veranstalten.
  5. Das Vorantreiben des Projektes „Raum der Stille“.
  6. Begleitung und Ausbau des Projektes „Theaterflatrate“.

## **§ 12 Referat für Service**

- I. Das Referat für Service
  1. erstellt und verwaltet verschiedene Börsen für den Austausch verschiedener Angebote unter den Studierenden der Ruhr-Universität Bochum und externen Anbieterinnen,
  2. gewährleistet die täglichen Öffnungszeiten des AStA und
  3. steht den Studierenden für ihre Fragen und Anliegen zur Verfügung.
- II. Konkrete Ziele für diese Legislaturperiode sind:
  1. Jeweils eine Börse für Jobs, Nachhilfe und Wohnungen zu betreiben.
  2. Das Informationsangebot für Erstsemester, Neu- und Austauschstudentinnen zu aktualisieren und zu erweitern.
  3. eine Beschwerdestelle für Studierende einzurichten, welche sich mit den campusbezogenen Problemen der Studierenden befasst.

## **§ 13 Referat für Infrastruktur und Ökologie**

- I. Das Referat für Infrastruktur und Ökologie
  1. hält für den AStA den Kontakt mit der Wohnheimrunde und den Wohnheimen,
  2. beschäftigt sich mit Fragestellungen bezüglich der Mobilität, im Besonderen mit dem Semesterticket und den Planungen zur besseren ÖPNV-Anbindung der Universität,
  3. beschäftigt sich mit der barrierefreien Gestaltung des Campus,
  4. begleitet die ökologische Weiterentwicklung der Universität in den Bereichen Verkehr und Wohnen,
  5. beaufsichtigt und begleitet die Umsetzung des Projekts „metropolradruhr“,
  6. begleitet die Campussanierung und

7. befasst sich mit dem Ausbau des IT-Angebots an der Universität.
- II. Konkrete Ziele für diese Legislaturperiode sind:
  1. Die Kommunikation zwischen BoGeStra, Verwaltung und dem AStA weiter zu verbessern.
  2. Eine verbesserte Darstellung des ÖPNV-Angebots.
  3. Wirkt auf eine Optimierung der Barrierefreiheit hin und steht diesbezüglich im ständigen Kontakt mit dem entsprechenden autonomen Referats für Menschen mit chronischen Erkrankungen und geistigen und körperlichen Behinderungen.
  4. Es wird auf eine Verbesserung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek hingewirkt.
  5. Einen regelmäßigen Austausch mit dem AKAFÖ einzurichten, insbesondere im Bereich Gastronomie und Wohnen.
  6. Die Umsetzung des Vorkurstickets zu beaufsichtigen.
  7. Es wird in Zusammenarbeit mit den Entwicklern der RUB-App 'RUB mobile' angestrebt, diese App um die Funktion einer Mitfahrgelegenheitsbörse von und zum RUB-Campus zu erweitern.
  8. Das Referat setzt sich für ein günstiges Mietangebot für Transporter ein.

#### **§ 14 Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik**

- I. Das Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik beschäftigt sich mit Themen der Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik. Es vernetzt den AStA der Ruhr-Universität Bochum und hält Kontakt
  1. mit den Fachschaftsräten und den Gremien der studentischen Selbstverwaltung der Ruhr-Universität Bochum,
  2. mit den Gremien der akademischen Selbstverwaltung sowie dem Hochschulrat der Ruhr-Universität Bochum,
  3. mit ASten anderer Hochschulen, insbesondere den ASten der Universitätsallianz Metropole Ruhr und den ASten der Hochschulen in Bochum,
  4. mit dem AKAFÖ,
  5. mit den zuständigen Ministerien des Landes und des Bundes und
  6. zur Research School.
- II. Konkrete Ziele für die Legislaturperiode sind:
  1. Vernetzungstreffen zwischen den ASten der Universitätsallianz Metropole Ruhr sowie den ASten der Hochschulen in Bochum zu etablieren.
  2. Den konstruktiven und kritischen Dialog mit dem Rektorat fortzuführen.
  3. Den Kontakt zu anderen ASten, insbesondere auf dem Landes-ASten-Treffen zu intensivieren.
  4. Bundesweite Zusammenschlüsse und Kampagnen von Studierendenschaften zu unterstützen.
  5. Die Kampagne der Tarifinitiative NRW in Bochum fortzusetzen.
  6. Die Abschaffung der Latinumpflicht auf Landesebene weiterhin aufmerksam zu begleiten und voranzutreiben.
  7. Die Maßnahmen zu den steigenden Studierendenzahlen aktiv zu begleiten.
  8. Die Stärkung und Förderung des Open-Access-Publikationsmodells an der Ruhr-Universität Bochum.
  9. Referentin mit der Betreuung des Themenkomplexes „Studierende mit Kind“ zu schaffen.
  10. Sich mit der Einführung und der Ausgestaltung einer Zivilklausel an der RUB zu befassen.
  11. Sich im Rahmen der Möglichkeiten gegen den Master-NC und sonstige Beschränkung von Bildung einzusetzen.



12. Die Entwicklung des HZG kritisch zu begleiten.
13. Begleitet aktiv die Einführung des autonomen Referats für Menschen mit chronischen Erkrankungen und geistigen und körperlichen Behinderungen.

### **§ 15 Referat für politische Bildung**

- I. Das Referat für politische Bildung fördert den Meinungsbildungsprozess innerhalb der Studierendenschaft thematisch differenziert, politisch ausgewogen und weltanschaulich neutral über aktuelle, historische und gesellschaftlich relevante Themen.
  1. Es beschäftigt sich im Zuge seines Bildungsauftrages mit aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen,
  2. kümmert sich um die Organisation entsprechender Veranstaltungen,
  3. bereitet die entsprechenden Veranstaltungen inhaltlich vor, führt diese durch, bereitet sie nach und
  4. ermöglicht als Ansprechpartnerin die aktive Partizipation der Studierenden an der gesellschaftlichen Bildungsarbeit des AStA.
- II. Konkrete Ziele für diese Legislaturperiode sind:
  1. Die Kampagne „RUB bekennt Farbe“ hauptverantwortlich zu koordinieren.
  2. Weitere Veranstaltungen zu den Themengebieten „Gewalt“ und „Kontroverse Extremismustheorie“ zu veranstalten.
  3. Eine zentrale Veranstaltungsreihe zu EU-Themen
  4. Veranstaltungen zu weiteren Themen.

## **Kapitel 4 – Wirtschaftsbetriebe des AStA**

### **§ 16 Allgemeines**

- I. Die Wirtschaftsbetriebe des AStA sollen grundsätzlich finanziell eigenständig arbeiten und nicht von der finanziellen Unterstützung des AStA abhängen. Der AStA evaluiert daher im Sommersemester Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftsbetriebe und strebt eine Umsetzung der Ergebnisse im Wintersemester an.
- II. Der AStA versteht sich als sozialer Arbeitgeber und setzt sich für angemessene Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter ein.
- III. Die Bekanntheit der Angebote der Wirtschaftsbetriebe des AStA soll durch forcierte Werbemaßnahmen gesteigert werden. Der AStA stellt zu diesem Zweck angemessene Mittel in den Haushalt ein.

### **§ 17 KulturCafé**

- I. Der AStA betreibt das KulturCafé.
- II. Das KulturCafé wird von zwei gleichberechtigten Geschäftsführerinnen geleitet.
- III. Die Aufgabenverteilung regelt der AStA-Vorstand mit den Geschäftsführerinnen.
- IV. Zur Koordination und Festlegung des Kulturprogramms setzt der AStA den Kulturbeirat fort. Dieser besteht aus:
  1. eine Referentinnen des Referates für Kultur, Sport und Internationalismus
  2. einer Vertreterin des autonomen AusländerInnenreferates,
  3. einer Vertreterin des Personals des KulturCafés und
  4. den Geschäftsführerinnen des KulturCafés.
 Der Kulturbeirat findet seine Entscheidungen im Konsens. Findet der Kulturbeirat keinen Konsens zu einem Punkt, so ist der Punkt an die AStA-Sitzung verwiesen. Entscheidungen der AStA-Sitzung brechen Entscheidungen des Kulturbeirates.

- V. Unter anderem wird in Abstimmung mit den Geschäftsführerinnen des KulturCafés die Renovierung des KulturCafé angestrebt.

### **§ 18 Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung**

- I. Der AStA ist Herausgeberin der „Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung“ :bsz.
- II. Die Arbeit der :bsz wird von dem Statut für die Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung geregelt, welche durch das Studierendenparlament bestätigt wurde.
- III. Die :bsz erscheint in der Vorlesungszeit wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit zweiwöchentlich.
- IV. Zur Reform des :bsz Statuts siehe auch § 27 I Nr. 5.

### **§ 19 Druckbetriebe**

- I. Der AStA betreibt eine Druckerei und einen Copyshop.
- II. Der AStA strebt eine in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Bewirtschaftung der Druckbetriebe an.
- III. Näheres dazu regelt der AStA in einem Beschluss.

## **Kapitel 5 – Förderungen**

### **§ 20 Studentische Senatsfraktion**

Der AStA fördert die Arbeit der studentischen Senatsfraktion, indem er netto 387,00 € im Monat für die Sprecherin der studentischen Senatsfraktion bereit stellt um ihre Arbeit zu unterstützen. Die Arbeit der studentische Senatsfraktion wird vom AStA unterstützt, wenn dies benötigt wird. Eine engere Zusammenarbeit wird angestrebt.

### **§ 21 Fachschaften und FSVK**

- I. Der AStA fördert die Arbeit der Fachschaften und der Fachschaftsvertreterinnenkonferenz (FSVK).
- II. Der FSVK werden durch den AStA netto 1050,00 € monatlich zur Bezahlung ihrer Sprecherinnen bereitgestellt.
- III. Der AStA stellt der FSVK Infrastruktur zur Gewährleistung ihrer Arbeit bereit. Des Weiteren ermöglicht er der FSVK durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten die Tagung.
- IV. Fachschaften erhalten eine Grundzuweisung zur Selbstbewirtschaftung.
- V. Neben der Grundzuweisung besteht die Möglichkeit Projekte und Reisen der Fachschaften gemäß der im Haushalt ausgewiesenen Untertitel „Druckkosten“, „Projekte und Sachmittel“ und „Reisekosten“ zu fördern.
- VI. Der AStA entsendet regelmäßig eine Vertreterin zu den Sitzungen der FSVK.
- VII. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Bereich der Fachschaftenfinanzen strebt der AStA die Einstellung einer weiteren Verwaltungskraft (halbtags) in seiner Geschäftsstelle an. Diese Fachkraft soll die Fachschaften bei Finanzfragen beraten und schulen, die ordnungsgemäße Umsetzung gesetzlicher Vorgaben sicherstellen und das entsprechende Wissen langfristig erhalten.
- VIII. Die Anpassung der Aufwandsentschädigungen der FSVK Sprecherinnen wird zusammen mit der FSVK evaluiert.

## **§ 22 Beratungsangebot**

- I. Der AStA stellt Beraterinnen für
  1. die Sozialberatung,
  2. die Rechtsberatung,
  3. die BAföG-Beratung und
  4. die Lebensberatungder Studierenden der Ruhr-Universität Bochum bereit.
- II. Die Beraterinnen erstatten dem AStA in regelmäßigen Abständen Bericht über ihre Arbeit.
- III. Der AStA setzt den gemeinsamen Betrieb einer Ausländerinnenberatung mit dem AkaFö fort.
- IV. Der AStA beteiligt sich auch weiterhin am Arbeitskreis BAföG.

## **§ 23 Initiativen**

- I. Der AStA stellt zur Initiativförderung Geld- und Sachmittel sowie organisatorische Hilfe zur Verfügung.
- II. Näheres regelt die Richtlinie über die Förderung von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- III. Die Etablierung eines runden Tisches für die Initiativen der Ruhr-Universität soll evaluiert werden.

## **§ 24 Autonome Referate**

- I. Die Autonomen Referate regeln ihre innere Ordnung gemäß der Satzung der Studierendenschaft selbst.
- II. Die Arbeit der Autonomen Referate wird durch die Bereitstellung von Infrastruktur und Geldmitteln wie im Haushaltsplan ausgewiesen gefördert.
- III. Eine engere Zusammenarbeit mit den autonomen Referaten wird angestrebt.

## **§ 25 Wohnheimrunde**

- I. Der AStA unterstützt die Studierenden in Wohnheimen des AkaFö und anderer Träger durch Entschädigung der Sprecherin der Wohnheimrunde in Höhe von netto 1000 € im Jahr.
- II. Für Projekte der Studierenden in Wohnheimen stellt der AStA Geldmittel in der im Haushalt ausgewiesenen Höhe zur Verfügung.

# **Kapitel 6 – Geschäftsordnung und Satzungsreform**

## **§ 26 Geschäftsordnung**

Der AStA gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und legt sie dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vor.

## **§ 27 Satzungsreform**

- I. Die Koalition strebt eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung
  1. der Satzung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum,
  2. der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum,
  3. der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,
  4. der Fachschaftenordnung, sowie

5. des Statutes der Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung, der :bsz, an.
- II. Die Koalition setzt sich für die Formulierung einer Rahmen- oder Mustersatzung für die Fachschaften ein.
- III. Der AStA setzt den Beschluss des 46. Studierendenparlamentes bezüglich der Errichtung eines Autonomen Referates für Menschen mit chronischen Erkrankungen, körperlichen und/oder geistigen Behinderungen um.
- IV. Koalition und AStA werden sich dafür einsetzen, dass sämtliches durch die Studierendenschaft gefasstes Recht in der jeweils aktuellen Form zentral auf der Homepage des Studierendenparlamentes gesammelt und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

## **Kapitel 7 – Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Gleichstellung**

- I. Gleichstellung zwischen den Geschlechtern ist für uns selbstverständlich.
- II. In Übereinstimmung mit der Satzung der Studierendenschaft gilt daher: Soweit in diesem Koalitionsvertrag oder einem aus ihm resultierenden Teilvertrag ausschließlich die weibliche Form gebraucht wird, ist die männliche Form mit gemeint. Männliche Amtsinhaber dürfen die Amtsbezeichnung in ihrer männlichen Form führen.
- III. Der AStA verwendet darüber hinaus in seinen Publikationen eine geschlechtergerechte Sprache.

### **§ 29 Veröffentlichung**

Dieser Vertrag und seine Anlagen werden in angemessener Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

### **§ 30 Vertragsänderungen**

- I. Vertragsänderungen bedürfen des Konsens aller Vertragspartnerinnen.
- II. Sie sind schriftlich zu verfassen und wie dieser Vertrag den Studierenden zugänglich zu machen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Wahl des AStA-Vorstandes des 47. Studierendenparlamentes in Kraft.

### **§ 32 Gültigkeit**

Der Vertrag ist bis zur Bestellung eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses geschlossen.

## **Unterschriften**

Unterzeichnet am 12.03.2014 an der Ruhr-Universität Bochum.

Für die Liste der Naturwissenschaftler und Ingenieure Bochum

Für die Juso Hochschulgruppe Bochum

Für die Internationale Liste Bochum

Für die Liste der Geistes-, Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften Bochum

Für die ReWi – Studierende der Rechtswissenschaft Bochum

Für die Piraten – Hochschulgruppe Bochum – RUB-Piraten

# **Geschäftsordnung**

## *des Allgemeinen Studierendenausschusses*

– Anlage 1 –

zum

Koalitionsvertrag

zur Bildung

des Allgemeinen

Studierendenausschusses des 47.

Studierendenparlamentes

der Ruhr-Universität Bochum

### **§ 1 Allgemeines**

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Arbeit des AStA des 47. Studierendenparlamentes der Ruhr- Universität Bochum. Sie basiert auf der Satzung der Studierendenschaft und dem Koalitionsvertrag des AStA des 45. Studierendenparlamentes.

### **§ 2 Gremien des Allgemeinen Studierendenausschusses**

Gremien des allgemeinen Studierendenausschusses sind:

1. die AStA-Sitzung
2. der AStA-Vorstand

### **§ 3 Sitzungsleitung**

- I. Die AStA-Vorsitzende vertritt den AStA und regelt dessen Geschäfte.
- II. Die AStA-Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen von AStA und AStA-Vorstand. In ihrer Abwesenheit leitet eine ihrer Stellvertreterinnen die Sitzungen.
- III. Im Zweifelsfalle orientiert sich die Reihenfolge der Vertretung an der Reihenfolge der Wahl durch das Studierendenparlament.

### **§ 4 Tagungsrhythmus und Einladung**

- I. In der Vorlesungszeit tagen die Gremien des AStA wöchentlich.
- II. In der vorlesungsfreien Zeit tagen die Gremien des AStA jede zweite Woche und nicht in derselben Woche.
- III. Termin und Ort der Sitzung werden in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Die AStA-Vorsitzende stellt sicher, dass alle vollen und beratenden Mitglieder des tagenden Gremiums eine Einladung erhalten.
- V. Die Einladung erfolgt zumindest 24 Stunden vor der Sitzung.
- VI. Die Einladung zu den Sitzungen der Gremien des AStA erfolgt auf elektronischem Wege und wird an die von der RUB zugeteilte E-Mail-Adresse versandt, sofern das entsprechende Mitglied keine andere E-Mail-Adresse angegeben hat.
- VII. Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zu versenden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- I. Die Gremien des AStA sind uneingeschränkt beschlussfähig, sofern zumindest
  1. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
  2. zumindest ein Vertreter jeder der im AStA vertretenen Listen anwesend ist.
- II. Ist Kriterium 1. aber nicht Kriterium 2. erfüllt, so ist das Gremium eingeschränkt beschlussfähig. Gefasste Beschlüsse sind kurzfristig über den entsprechenden, internen E-Mail-Verteiler zu senden. Referentinnen der nicht anwesenden Liste bzw. Listen haben nach der Zustellung 24 Stunden Zeit, um ein aufschiebendes Veto gegen den Beschluss einzulegen. In diesem Fall wird der Antrag auf der nächsten Sitzung erneut beraten.

## **§ 6 Tagesordnung**

- I. Die vorläufige Tagesordnung wird dem tagenden Gremium von der AStA-Vorsitzenden vorgeschlagen.
- II. Die Tagesordnung beginnt mit den folgenden Punkten:
  - TOP 1 Begrüßung durch die AStA-Vorsitzende
  - TOP 2 Benennung der Protokollführerin
  - TOP 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - TOP 4 Feststellung der Tagesordnung
  - TOP 5 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
  - TOP 6 Bericht des Vorstandes
  - TOP 7 Berichte aus den Referaten
  - TOP 8 Berichte aus den Gremien
- III. Die Tagesordnung endet mit dem TOP "Organisatorisches und Verschiedenes".

## **§ 7 Öffentlichkeit**

- I. Sitzungen der Gremien des AStA finden grundsätzlich öffentlich statt, sofern nicht der Gegenstand der Beschlussfassung dem entgegensteht; in Personalangelegenheiten tagt der AStA stets nicht öffentlich.
- II. Unbeschadet der Regelungen in Absatz I können die Gremien des AStA die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Fortführung der Sitzung notwendig ist.
- III. Beratende Mitglieder sind Teil der Öffentlichkeit.

## **§ 8 Protokoll**

- I. Über jede AStA-Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- II. Abstimmungen sind, soweit nicht anders auf der Sitzung beantragt, im Ergebnis zu protokollieren.
- III. Auf Antrag ist das Stimmverhältnis bei Abstimmungen zu protokollieren.
- IV. Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch die nachfolgende Sitzung in geeigneter Form, in der Regel auf der AStA-Homepage, zu veröffentlichen, sofern die Sitzung nicht nach §7, Abs. I nicht öffentlich war.

## **§ 9 Rede- und Antragsrecht**

- I. Alle Mitglieder des AStA haben gleiches Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen der Gremien des AStA.
- II. Die beratenden Mitglieder der AStA-Sitzung haben Rede- und Antragsrecht auf der AStA-Sitzung.
- III. Ist die Öffentlichkeit zugelassen, so haben alle Mitglieder der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum Rederecht auf der AStA-Sitzung.

## **§ 10 Entscheidungsfindung**

- I. Der AStA strebt grundsätzlich einen Konsens aller seiner Mitglieder an.
- II. Ist kein Konsens herzustellen, fassen die Gremien des AStAs ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, d.h. die Zahl der Ja-Stimmen übersteigt die Zahl der Nein-Stimmen und die Zahl der Enthaltungen und ungültigen Stimmen übersteigt nicht die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
- III. Wenn die anwesenden Vertreter einer im AStA vertretenen Liste einen Antrag geschlossen mit einem Veto belegen, so ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- I. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch die AStA-Sitzung in Kraft.
- II. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf des Konsenses der AStA-tragenden Listen.
- III. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Ende der Amtszeit des AStA des 47. Studierendenparlamentes außer Kraft.

# Antrag

## *auf Förderung einer Initiative*

durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

Hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_  
für \_\_\_\_\_  
eine Förderung durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität.

Für die in der Anlage ausreichend beschriebenen Initiative benötigen wir Förderung durch die Studierendenschaft durch

( ) Geldmittel in Höhe von \_\_\_\_\_ €

( ) Sachmittel in Form von

\_\_\_\_\_  
( ) Sonstige Unterstützung in Form von

Die gewährten Mittel werden wie in der Anlage beschrieben verwendet.

Der AStA der Ruhr-Universität Bochum erreicht mich wie folgt:	Der AStA der Ruhr-Universität Bochum ist berechtigt die folgenden Kontaktdaten der Initiative zu veröffentlichen:
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ich garantiere, dass ich die Richtlinie über die Förderung von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum gelesen und verstanden habe und dass ich diese akzeptiere.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und ggf. Stempel



## **Richtlinie über die Förderung**

von studentischen und sonstigen Initiativen und Projekten durch die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

### **§ 1 Allgemeines**

Grundlage für die Förderung einer Initiative ist diese Richtlinie.

### **§ 2 Grundsätze für die Förderung**

I. Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum fördert studentische und sonstige Initiativen im Rahmen ihrer durch das Hochschulgesetz NRW (§53), der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW und der in der Satzung der Studierendenschaft der RUB (§ 2,3) gegebenen Möglichkeiten nur Initiativen, welche sich für das gesellschaftliche und kulturelle Wohl der Studierendenschaft einsetzen. Dies kann geschehen durch:

1. Die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Diskussionen oder anderen Veranstaltungen, deren Hauptzielgruppe die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum ist.
2. Die Förderung von Belangen der Studierendenschaft durch die Bereicherung des Campuslebens für die Studierenden durch langfristige Projekte. Dies kann sein: Campusradio, Campuskino, Campussport, Campuskultur und anderes mehr.
3. Die Förderung der politischen und sonstigen Bildung der Studierenden der Ruhr-Universität Bochum.
4. Sonstige im Einzelfall zu prüfende die Studierendenschaft fördernde Maßnahmen oder Veranstaltungen.

II. Nach der Förderung, bei längerfristiger Förderung eventuell auch während der Förderung, legen Initiativen gegenüber der Studierendenschaft Rechenschaft darüber ab, wofür die Mittel der Förderung verwendet wurden, und wie die Förderung den Zielen der Studierendenschaft zu Gute gekommen ist.

### **§ 3 Antragsberechtigt**

- I. Berechtigt Förderung durch die Studierendenschaft zu beantragen sind
1. Initiativen, bei denen der Großteil der Mitglieder Studierende der Ruhr-Universität Bochum sind und Ziele der Studierendenschaft verfolgen beziehungsweise welche das studentische Zusammenleben an der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Umgebung im Sinne der Studierendenschaft fördern (studentische Initiativen),
  2. Initiativen, deren Ziele klar die Förderung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum sind oder Initiativen, welche das kulturelle Zusammenleben an der Ruhr-Universität Bochum und ihrer Umgebung im Sinne der Studierendenschaft fördern (sonstige Initiativen).
- II. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Förderung wird nicht willkürlich erteilt.

### **§ 4 Beantragung einer Förderung**

- I. Initiativen, beziehungsweise eine durch diese beauftragte Person, beantragen beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Ruhr-Universität Bochum eine Förderung in Form von Sach-, Geld- oder sonstigen Mitteln.
- II. Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind zwingend erforderlich:
1. eine verbindliche Erklärung der Vertreterin der Initiative, dass sie diese vertreten darf;
  2. eine Kontaktmöglichkeit unter der die Vertreterin der Initiative oder die Initiative direkt zu erreichen ist (für diese Daten gelten die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, sie werden nach der Rechenschaftserklärung der Initiative auf Wunsch der Vertreterin sofort, ansonsten am Ende der Legislaturperiode gelöscht);
  3. eine Informations- oder Kontaktmöglichkeit unter welcher die Initiative für die Mitglieder der Studierendenschaft zu erreichen ist;
  4. eine ausführliche allgemeine Beschreibung der Initiative oder den Verweis zu einer öffentlichen Fundstelle einer solchen Beschreibung;
  5. eine angemessene Beschreibung des zu fördernden Projektes, welche unter anderem die Antragstellung und Förderungswürdigkeit durch die Studierendenschaft begründet;
  6. die Höhe der Geldsumme, die Art der Sachmittel beziehungsweise die Art sonstiger Mittel, welche benötigt wird;
  7. die Erklärung darüber, dass die Unterzeichnende diese Richtlinie gelesen und verstanden hat und dass sie diese uneingeschränkt und als Ganzes anerkennt.

III. Ist einer der in Absatz 2 genannten Punkte zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht gegeben, gilt der Antrag als nicht gestellt.

IV. Der Antrag einer Initiative ist öffentlich zu machen, dazu ist zu veröffentlichen:

1. der Name der Initiative;
2. die Kontaktadresse, E-Mail-Adresse, Internetadresse oder Telefonnummer gemäß Abs. II lit. 3.;
3. der Wortlaut der ausführlichen allgemeinen Beschreibung der Initiative, gemäß Abs. II lit. 4.;
4. der Wortlaut der Projektbeschreibung gemäß Abs. II lit. 5; und
5. die Höhe der benötigten Geldsumme bzw. die benötigten Sachmittel gemäß Abs. II lit. 6

V. Ab einer Förderungssumme mit einem Gegenwert von mehr als 1'000 € muss, solange die Bearbeitung nicht zwingend schneller erforderlich ist, der Studierendenschaft mindestens fünf Tage die Möglichkeit gewährt werden, zu dem Förderungsantrag Stellung zu beziehen. Hierzu wird der Förderungsantrag in angemessener Weise veröffentlicht. Im Veröffentlichungszeitraum haben alle Mitglieder der Studierendenschaft die Möglichkeit gegenüber der Finanzreferentin Stellung zum Förderungsantrag der Initiative bzw. bezüglich der Initiative zu beziehen. Eine Stellungnahme wird grundsätzlich vertraulich behandelt, jedoch kann sie auf Wunsch des Studierenden im Wortlaut mit seinem Namen und einer Kontaktinformation dem Förderungsantrag beigelegt werden.

### **§ 5 Förderung**

- I. Eine Förderung kann sich über Geld- oder Sachmittel, personelle oder infrastrukturelle Unterstützung sowie sonstige Mittel erstrecken.
- II. Geldmittel werden aus dem jeweiligen Untertitel des Haushaltes für studentische Initiativen beziehungsweise sonstige Initiativen gewährt.
- III. Sachmittel können unter anderem die Form von durch die Studierendenschaft geförderten Druckaufträgen in den Druckbetrieben des ASTAs haben, die durch die Studierendenschaft getragenen Kosten für die Sachmittel werden aus dem jeweiligen Untertitel des Haushaltes für studentische beziehungsweise sonstige Initiativen gewährt.

### **§ 6 Förderungsentscheid**

- I. Über die Förderung einer Initiative wird auf der nächsten ASTA Sitzung beraten, die Beratung kann in Ausnahmefällen an die nächste ASTA-Sitzung verwiesen werden.
- II. Für die Abstimmung über den Förderungsentscheid gilt die Geschäftsordnung des ASTA.
- III. Wurde mit einem Antrag nach dem in § 4 Absatz 5 beschriebenen Verfahren verfahren, so sind bei der Beschlussfassung die eingereichten Stellungnahmen der Studierendenschaft zu berücksichtigen. Wird der Antrag verwiesen, verlängert sich die Frist für weitere Stellungnahmen entsprechend.

### **§ 7 Abwurf der Förderung**

- I. Unterlagen und Rechnungen, die der ASTA zur ordnungsgemäßen Buchführung benötigt, sind in der Regel 4 Woche nach Förderungsentscheid in der Geschäftsstelle des ASTA einzureichen.
- II. Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einreichung der Unterlagen und Rechnungen ist der 31.01 eines Kalenderjahres.
- III. In Absprache mit der Geschäftsstelle des ASTA und des ASTA-Vorstandes ist eine Verlängerung der Frist möglich.